



KANTON AARGAU

EINGANG

15. April 2024

Bauverwaltung
Oberentfelden

**Departement
Gesundheit und Soziales**
Abteilung Militär und
Bevölkerungsschutz

Antrag zur Leistung einer Ersatzabgabe

Für Bauvorhaben, die vom Bau eines Schutzraumes befreit sind

Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss nur die markierten Felder ausfüllen

ZSO:	Aare Region		Verf.-Nr.:	
Objekt-Adresse (Lage): Lindenweg	Plz: 5036	Gemeinde: Oberentfelden		
Parz.-Nr.:	491	Beurteilungsgebiet:		
Name/Vorname bzw. Firma:	Bauherrschaft Sinette Gallati & Walter Vogt	Projektverfasser/ -in BEM Architekten AG		
Adresse:	Herzbergstrasse 38	Bruggerstrasse 69		
Plz / Ort:	5000 Aarau	5400 Baden		
Telefon - Nr.:	078 691 77 42	056 222 15 20		
Fax - Nr.:				
E-Mail:	sgallati@gmail.com	bem@bem-architekten.ch		

Für Ersatzabgabe massgebende Schutzplätze

(ZSV Art. 70)

*) = halbe Zimmer werden nicht gerechnet !

Objektart	Einheit	Anzahl	Faktor	SP	Bemerkungen
Wohnhäuser	Zimmer	3	0.67	2.0	2 SP pro 3 Zimmer *)
Spitäler / Alters- und Pflegeheime	Patientenbett		1.00		1 SP pro Patientenbett
Total erforderliche Schutzplätze				2	Bruchteile abrunden
Vorhandene Pflichtschutzplätze des bestehenden Gebäudes				(-)	
Reserve - Schutzplätze aus Objektstrasse	SR-Obj.-Nr.:		(-)		Vers.-Nr.:
Schutzplätze aus bereits bezahlten Ersatzbeiträgen				(-)	Datum: Nr.: 5
Für Ersatzabgabe massgebende Schutzplätze				2	

Antrag der Bauherrschaft:

Datum:

7. April 2024

Unterschrift:

Verfügung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

..... Schutzplätze à SFr. (max. 5% der Gebäudekosten) = SFr.

Aarau,

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Chef Sektion Koordination Zivilschutz

Michael Wernli

Ersetzt Verfügung Nr. vom

Das Antragsformular ist 1-fach, zusammen mit folgenden Unterlagen, einzureichen:

- vollständige Baugesuchsakten
- evtl. Kostenberechnung

Beurteilung der Schutzraumbaupflicht

A. Ausnahmen von der generellen Schutzraumbaupflicht

(Ohne Auflagen von der Schutzraumbaupflicht befreit)

- 1 Gebäudekategorie ist im Anforderungskatalog der ZSV Art. 70 nicht enthalten
- 2 Auf dem Areal des gleichen Eigentümers hat es genügend vollwertige Schutzplätze
- 3 Bauvorhaben ist in stark gefährdetem Gebiet (ZSV Art. 71, BZG-AG Art. 33, Abs. 3)

B. Schutzraumbau ist nicht möglich

(Bau eines Schutzraumes nicht möglich, obwohl Schutzraumbaupflicht besteht. Deshalb ist Ersatzabgabe zu leisten)

- 4 mit 5% der Gebäudekosten kann ein TWP 84 - / TWE 94 -Schutzraum nicht erstellt werden (ZSV Art. 70, Abs. 6)
- 5 Ausnahmen gemäss ZSV Art. 71; BZG-AG Art. 33; BZV-AG Art. 28

Bauvorhaben liegt in:

- | | | |
|---------|--------------------------|--|
| Abs. 1a | <input type="checkbox"/> | stark rutschgefährdetem Gebiet |
| | <input type="checkbox"/> | dicht überbautem und stark brandgefährdetem Gebiet |
| Abs. 1b | <input type="checkbox"/> | Gebäude mit weniger als 25 Schutzplätzen |

- 6 Bauvorhaben liegt gemäss Gefahrenkarte im Überflutungsgebiet, in welchem keine Schutzraumbauten erstellt werden dürfen
- 7 Einbau eines Schutzraumes ist aus technischen Gründen nicht möglich (z.B. Bauten ohne Kellergeschoss)

C. Gemeinde, oder Teil einer Gemeinde, mit genügend vollwertigen Schutzplätzen

- 8 Vom Schutzraumbau befreit
- 9

Bearbeitungsgebühr

Gemäss Verordnung über die Gebühren in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz vom 10. Juni 1991, § 13a, Abs. 4 (Fassung gemäss Verordnung vom 20. November 1996, in Kraft seit 1. Januar 2019):

CHF (Verrechnung durch Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz direkt an die Bauherrschaft)

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit der Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. **Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.**
2. Die Beschwerdeschrift muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Beilagen : - vollständige Baugesuchsakten

Kopie an : - Gemeinderat
- Akten AMB

Meldung Baubeginn

Bitte melden Sie der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz umgehend den Baubeginn (Schnurgerüstabnahme) per E-Mail an ambkoordinationzs@ag.ch